

Öffentliche Bekanntmachung

Festlegung der Bodenrichtwerte nach § 196 Baugesetzbuch für die Gemeinde Wimsheim

Nach § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung hat die Gemeinde aufgrund der Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes zu ermitteln (= Bodenrichtwerte)

Die Zahl der zu berücksichtigenden Kaufverträge in der Kaufpreissammlung ist rückläufig. Bauplatzverkäufe fanden nahezu keine statt.

Die Kaufverträge der Kaufpreissammlung für das Kalenderjahr 2016 weisen nur geringe Änderungen gegenüber dem Jahr 2014 auf. Dies zeigen auch Verträge aus dem Jahr 2015. Die Kaufvertragssummen bewegen sich größtenteils noch innerhalb der Preisgrenzen, die der Gutachterausschuss für 2014 festgelegt hatte. Ein leichter Anstieg war bei den landwirtschaftlichen Grundstücken zu verzeichnen.

Ab 2006 hat der Gutachterausschuss nur noch durchschnittliche Bodenwerte festzulegen, wobei noch nachrichtlich der Preisrahmen bekanntgegeben wird. Dies wurde auch für 2016 so beibehalten.

Der Gutachterausschuss beschloss am 07. Juni 2017 einstimmig die Bodenrichtwerte entsprechend anzupassen.

Nachfolgend werden die Bodenrichtwerte im einzelnen dargestellt.

Bodenrichtwerte 2016

Der Gutachterausschuß hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 2017 folgende Bodenrichtwerte für 2016 zum 31.12.2016 festgelegt:

Durchschnittspreis

Landwirtschaft	Bodenklasse 1	3,75 € /qm
	Bodenklasse 2	3,50 € /qm
	Bodenklasse 3	3,25 € /qm
	Bodenklasse 4	3,00 € /qm
	Bodenklasse 5	2,75 € /qm
	Bodenklasse 6	2,50 € /qm

nachrichtlich Preisrahmen

Bauerwartungsland	42,50 € /qm	35,00 € bis	50,00 € /qm
Rohbauland	60,00 € /qm	45,00 € bis	75,00 € /qm
Gartenhausgebiet	15,00 € /qm	10,00 € bis	24,00 € /qm
Gewerbegebiet	80,00 € /qm	70,00 € bis	80,00 € /qm
Ortsgebiet	170,00 € /qm	150,00 € bis	180,00 € /qm
Neubaugelbiet bebaut	205,00 € /qm	190,00 € bis	220,00 € /qm
Neubaugelbiet unbebaut	250,00 € /qm	225,00 € bis	265,00 € /qm

einschließlich Erschließungskosten